

4.3.8.7 Isle of Man

Wenngleich auch die verfassungsmässige Stellung dieser in der Irischen See gelegenen Insel mit 572 km² und ca 76'000 Einwohnern – als sich selbst verwaltende «Crown Dependency»²⁶⁷ mit eigenen legislativen, exekutiven und judikativen Organen, deren Entscheidungen allerdings unter dem Vorbehalt der Zustimmung der britischen Krone stehen – markante Unterschiede zu der der britischen Kanalinseln aufweist,²⁶⁸ ist ihre rechtliche Stellung in Bezug auf die Gemeinschaft gem. Art 299 Abs. 6 lit. c) EGV doch identisch, sodass das bereits vorstehend für die Kanalinseln Gesagte auch für die Isle of Man gilt.

4.3.8.8 Kanarische Inseln

Die Kanarischen Inseln, eine Inselgruppe mit 7242 km² und ca 1,7 Mio. Einwohnern, sind gem. Art 152 der spanischen Verfassung eine autonome Region Spaniens, die gem. Art 25 Beitrittsakte 1985²⁶⁹ i.V.m. Protokoll Nr. 2 betreffend die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla²⁷⁰ zwar in den Anwendungsbereich des EWG-Vertrages einbezogen wurde, zunächst aber ausserhalb des Zollgebietes der EG blieben, sodass auf sie die Handels-, Agrar- und Fischereipolitik (mit Ausnahme der Strukturpolitik) der EG keine Anwendung fand. In der Folge machten die Kanaren aber von der in Art. 25 Abs. 4 der Beitrittsakte vorgesehenen Option Gebrauch und wurden zum 1. Juli 1991 in das gemeinschaftliche Zoll- und Handelsregime einbezogen – unter gleichzeitiger Gewährung grosszügiger Übergangs- und Förderbestimmungen für einen Zeitraum von (zunächst) zehn Jahren.²⁷¹

267 Vgl. *Kermode, D. G.* Devolution at work – a case study of the Isle of Man (1979), S. 1.

268 Vgl. dazu die Ausführungen von GA *Jacobs* in seinen Schlussanträgen in der Rs. C-355/89 (Fn. 266), S. 3489 ff.

269 Vgl. ABl. 1985, Nr. L 302, S. 27.

270 ABl. 1985, Nr. L 302, S. 400 ff.; vgl. dazu auch die Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 2 auf S. 482.

271 Vgl. VO (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln, ABl 1991, Nr. L 171, S. 1 ff.; vgl. auch das spezifische Förderprogramm POSEICAN; Beschluss 91/314/EG des Rates vom 26. Juni 1991, ABl. 1991, Nr. L 171, S. 5 ff.